

Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



Rechtsordnung

Die Rechtsordnung des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein Sieg e.V. (BKV) regelt die rechtlichen Beziehungen der Mitglieder und Organe untereinander.

§ 1 Rechtsbehelfe

Folgende Rechtsbehelfe sind statthaft:

- (1) Proteste, die Streitigkeiten von verbandsangehörigen Vereinen, deren Mitglieder, Verbandsorganen und deren Mitglieder untereinander zum Gegenstand haben.
- (2) Einspruch gegen Entscheidungen von Verbandsorganen mit Ausnahme von Entscheidungen der Spruchkammer.
- (3) Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens bei behaupteten Satzungs- oder Ordnungsverstößen in Überprüfungs- und Disziplinarangelegenheiten.
- (4) Gnadengesuche.

Für alle Rechtsbehelfe gilt die Schriftform.

§ 2 Rechtsorgane

Verbandsorgane: Die in § 6 c) und e) der Satzung aufgeführten Organe ahnden in Disziplinarangelegenheiten bei Verstößen gegen die jeweiligen Spielordnungen des BKV und entscheiden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit über Proteste als erste Instanz.

Spruchkammer: Die Spruchkammer entscheidet über Einsprüche in Überprüfungsangelegenheiten und Anträge gemäß § 1, Nr. 3 Rechtsordnung als erste Instanz. In Protest- und in den übrigen Disziplinarsachen wird sie als zweite Instanz tätig.

Präsident: Der Präsident entscheidet über Gnadengesuche.

§ 3 Veröffentlichung

Die Rechtsorgane sind bei ihrer Tätigkeit an die Satzung und an die Ordnungen des BKV gebunden. Alle Entscheidungen sind bekannt zu machen. Geldstrafen bis zu € 50,00 müssen innerhalb von sechs Wochen veröffentlicht werden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich.

§ 4 Anrufungsberechtigung

Die Rechtsorgane werden bei Eingang eines Schriftsatzes, mit dem ein Rechtsbehelf eingelegt werden soll, tätig. Zur Anrufung der Rechtsorgane sind die verbandsangehörigen Vereine oder deren Mitglieder, Verbandsorgane oder deren Mitglieder und sonstige im Auftrag des BKV handelnde Personen berechtigt.

§ 5 Rechtsschutzbedürfnis

Ein Rechtsbehelf ist nur zulässig, soweit der Protest-, Einspruchs- oder Berufungsführer oder Antragsteller geltend macht, dass er an der begehrten Entscheidung ein schutzwürdiges Interesse habe.

§ 6 Fristen

Der Rechtsbehelf ist fristgebunden. Die Frist beträgt eine Woche für die Begründung des Protestes, zwei Wochen in allen übrigen Fällen.

Die Frist wird am Tag der veröffentlichten, angegriffenen Entscheidung in Lauf gesetzt. Im übrigen beginnt sie mit Bekanntwerden der tatsächlichen Umstände, die der Rechtsbehelf zum Gegenstand hat. Für die Wahrung der Frist ist die Absendung an das zuständige Rechtsorgan maßgebend (Poststempel).

§ 7 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Dieser Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag vorzutragen und bei Aufforderung zu belegen.
- (3) Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehelfseinlegung nachzuholen.
- (4) Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Rechtsbehelf, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde, zu befinden hat.
- (5) Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Mitgliedsvereine, Verbandsangehörige und sonstige im Auftrag des BKV auf Honorarbasis handelnde Personen, die keinem der in § 6 c), e) und g) der Satzung genannten Ausschüsse angehören, müssen für die Inanspruchnahme der Rechtsorgane eine Gebühr entrichten, deren Höhe in der Finanzordnung festgelegt ist. Die Gebühren werden in jeder Instanz erhoben.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb der in § 6 der Rechtsordnung genannten Fristen zu entrichten. Als fristwährend gilt das Datum der Einzahlungsquittung.

- (3) Obsiegt der Rechtsmittelführer im Verfahren, werden ihm Rechtsmittelgebühren zurückerstattet. Dies gilt auch für Gebühren und Kosten der Vorinstanzen.
- (4) Lässt sich der Verfahrensbeteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten, so sind die hierfür entstehenden Kosten in keinem Falle erstattungspflichtig.

§ 9 Schriftsatzmehrfertigungen

An die Spruchkammer gerichtete Schriftsätze sind stets in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – zur Verpflichtung, die dadurch entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 10 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Rechtsorgane sind verpflichtet, Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des ersten Schriftsatzes zu eröffnen und schnellstmöglich durchzuführen.
- (2) Nicht frist- oder formgerecht eingereichte Proteste, Einsprüche, Anträge oder Berufungen sind als unzulässig abzuweisen. § 7 der Rechtsordnung bleibt unberührt.
- (3) In Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung oder bei geringfügigen Formverstößen kann dennoch in der Hauptsache verhandelt werden.

§ 11 Schriftsatzgestaltung; Vollmacht

- (1) Die Beteiligten sollen das Streitverhältnis darstellen, für Tatsachenbehauptungen Beweise anbieten und einen Antrag stellen. Eventualanträge sind zulässig.
- (2) Schriftsätze müssen stets handschriftlich unterschrieben sein.

- (3) Eine Partei, die keine natürliche Person ist, muss die Legitimation ihres Vertreters darlegen.
- (4) Vertretungen durch Verfahrensbevollmächtigte sind zulässig, soweit diese berufsmäßige Rechtsbeistände oder Verbandsangehörige sind.
- (5) Die Bevollmächtigung ist durch eine Originalvollmacht nachzuweisen.

§ 12 Hinweispflicht der Rechtsorgane; Einlassungsfrist

- (1) Die Verfahrensgestaltung liegt im freien Ermessen des jeweiligen Vorsitzenden der Rechtsorgane. Sie sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen, insbesondere auch ungenügende Angaben der geltend gemachten Tatsachen ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Sie haben zu diesem Zweck, soweit erforderlich, das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen.
- (2) Der jeweilige Vorsitzende kann Parteien und Zeugen eine Frist von bis zu drei Wochen setzen, um Fragen zu beantworten oder um auf Vorträge zu erwidern.
- (3) Bei Verfahren gegen Mitglieder der Organe des BKV ist das Präsidium durch das Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu mündlichen Verhandlungen zu laden. Bei Verfahren gegen Angehörige der Mitgliedsvereine ist der Vorstand des Vereins zu benachrichtigen und zu laden.

§ 13 Schriftliches oder mündliches Verfahren

Die Rechtsorgane können im schriftlichen Verfahren entscheiden. Die Entscheidung darüber trifft der jeweilige Vorsitzende. Auf Antrag einer Partei muss vor einem Ausschuss stets mündlich verhandelt werden.

§ 14 Ladungen

- (1) Bei mündlicher Verhandlung sind die Beteiligten unter Angabe des Ladungsgrundes mit einer Frist von drei Wochen per Einschreiben zu laden. In Dringlichkeitsfällen kann die Frist verkürzt werden.
- (2) Sind Mitglieder von verbandsangehörigen Vereinen zu laden, erfolgt die Ladung über den Mitgliedsverein. Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, Organe und deren Mitglieder sind persönlich zu laden. Auf die Bestimmung des § 17 der Rechtsordnung ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn deren berechtigte Interessen unmittelbar berührt werden. Nach der Beiladung erlangen die Beigeladenen die Stellung einer Partei, wenn sie binnen einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung den Beitritt erklären. Die Frist von zwei Wochen kann in Dringlichkeitsfällen durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans verkürzt werden.
- (4) In Verfahren nach § 1 Nr. 3 der Rechtsordnung kann der Vorsitzende der Spruchkammer die Rechtsorgane, die die zu überprüfende Entscheidung getroffen haben, als Partei laden. Für die Stellung als Partei gilt Nr. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 15 Befangenheit

- (1) Befangenheitsanträge bei Verfahren vor der Spruchkammer können noch am Tag der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Bei schriftlichen Verfahren muss der Befangenheitsantrag spätestens vier Wochen nach Kenntnis der personellen Zusammensetzung und der Anhängigkeit des Verfahrens gestellt werden. Die Parteien sind von der Besetzung nur dann eigens zu unterrichten, wenn die Kammer nicht mit dem Vorsitzenden und den gewählten zwei Beisitzern zu verhandeln gedenkt.
- (2) Über den Befangenheitsantrag entscheidet die Spruchkammer unter Ausschluss desjenigen, über den die Besorgnis der Befangenheit vorgetragen wurde.
- (3) Ist der Kammervorsitzende befangen, übernimmt die Leitung ein Beisitzer, der zuvor gewählt wurde.

- (4) Wird die Befangenheit in den Fällen des Abs. 3 und 4 von den übrigen Kammermitgliedern bestätigt, muss ein Ersatzbeisitzer an die Stelle des befangenen Kammermitglieds treten.
- (5) Jedes Ausschussmitglied kann sich selbst wegen Befangenheit ausschließen.
- (6) Befangenheitsanträge, die die in § 2 der Rechtsordnung genannten Rechtsorgane betreffen, sind unzulässig. Hält sich ein Rechtsorgan selbst für befangen, so bestimmt auf seinen Antrag hin der jeweilige Vorsitzende der in § 6 c, e und g der Satzung aufgeführten Organe, welches Mitglied als Rechtsorgan tätig wird.

§ 16 Angriffs- und Verteidigungsmittel

- (1) Jede Partei hat ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, insbesondere Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden, so zeitig vorzubringen, wie es nach dem Verfahrensstadium einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Führung entspricht.
- (2) Anträge, sowie Angriffs- und Verteidigungsmittel, auf die der Gegner voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, sind immer durch vorbereitenden Schriftsatz so zeitig mitzuteilen, dass der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuholen vermag.
- (3) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist oder entgegen § 16, Abs. 2 vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Rechtsorgans ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.
- (4) Das Rechtsorgan prüft das zeitige Vorbringen von sich aus.

§ 17 Mündliche Verhandlung; Zeugenbefragung

- (1) Verfahren mit mündlicher Verhandlung sind möglichst in einem Termin durchzuführen. Die Verhandlungen sind öffentlich. Die Sitzungen der Spruchkammer sind durch Aushang und andere geeignete Medien bekannt zu machen.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsorgans kann Personen bei unwürdigem Verhalten von der weiteren Teilnahme ausschließen.
- (3) Verfahrensbeteiligte, die trotz rechtzeitiger Ladung ohne ausreichende Entschuldigung der Verhandlung fernbleiben, können mit einer Geldbuße in Höhe von € 30,00 belegt werden. Gründe, die einer persönlichen Teilnahme an der Verhandlung entgegenstehen, sind unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden des Rechtsorgans, der Nachweise fordern kann, glaubhaft zu machen.

Verbandsangehörige, die als Zeugen gehört werden sollen, sind verpflichtet, die in der Verhandlung ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Verstöße hiergegen können von der Spruchkammer entsprechend der Finanzordnung geahndet werden. Zeugen, die sich selbst oder den Mitgliedsverein, dem sie zum Zeitpunkt der Befragung als Mitglied angehören, belasten würden, steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechte des § 383 ZPO gelten unmittelbar. Auf ein bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht ist vor jeder Befragung hinzuweisen.

Die in den Sätzen 4 - 7 genannten Bestimmungen gelten auch für fernmündliche oder schriftliche Befragungen.

- (4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei wird ohne sie verhandelt.

§ 18 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Bezeichnung der Parteien, Ort und Datum der Entscheidung, die Namen der entscheidenden Personen, den Spruch der Entscheidung einschließlich der Kostenfestsetzung, die Sachdarstellung, die Beweismittel sowie die Begründung, die Unterschriften der an der Entscheidung mitwirkenden Personen sowie eine Rechtsmittelbelehrung zum Inhalt haben muss.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

§ 19 Beschlüsse der Spruchkammer

Für Entscheidungen der Spruchkammer ist stets ein Mehrheitsbeschluss erforderlich und ausreichend, welcher nach geheimer Beratung zu ergehen hat.

§ 20 Entscheidungen der Spruchkammer

- (1) Die Entscheidungen der Spruchkammer sind mitsamt Tatbestands-schilderung und den Entscheidungsgründen den Parteien schriftlich spätestens zwei Wochen nach der Verhandlung bekannt zu geben. Sie müssen vom Ausschussvorsitzenden unterschrieben sein.
- (2) In jeder Entscheidung der Spruchkammer muss bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.
- (3) Die Spruchkammer muss innerhalb von sechs Wochen, nachdem sie ein Urteil gefällt hat, dieses zur Veröffentlichung gegeben haben. Eine längere Verfahrensdauer ist zulässig, wenn sachliche Gründe dies erfordern. In Disziplinar- und Überprüfungsangelegenheiten ist einer von einem Verbandsmitglied oder Verbandsangehörigen eingelegten Berufung bereits deshalb stattzugeben, wenn seitens des Rechtsorgans gegen die in Satz 1 - 3 genannten Bestimmungen verstoßen wurde.

§ 21 Alleinige Entscheidungsbefugnis des Spruchkammervorsitzenden

In Disziplinarsachen, die eine Geldbuße von nicht mehr als € 50,00 zum Gegenstand haben, entscheidet der Kammervorsitzende allein.

§ 22 Wirkung des Rechtsbehelfs

Die Einlegung des Rechtsbehelfs löst grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung aus.

§ 23 Vorläufiger Rechtsschutz

- (1) Die Spruchkammer kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anordnen, soweit es in Disziplinarangelegenheiten um Sperren oder um Überprüfungsangelegenheiten geht.
- (2) Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise angeordnet, mit Auflagen versehen und befristet werden.
- (3) Der Antrag ist schon vor Einlegung des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zulässig.
- (4) Beschlüsse über den Antrag können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
- (5) Über den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung innerhalb zwei Wochen entschieden. Die gegnerische Partei soll dazu angehört werden.
- (6) Die aufschiebende Wirkung ist anzuordnen, wenn die Gefahr besteht, dass durch den Vollzug einer Sanktion oder eines Bescheides Rechte des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden oder ein rechtswidriger und unzumutbarer irreversibler Zustand geschaffen wird.

§ 24 Strafmaß

Als Strafen sind vorgesehen:

- a) **Verweis** als Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung sich zukünftig einwandfrei zu verhalten.
- b) **Auflage**: Vorschrift für das Tun, Dulden oder Unterlassen im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb unter der Annahme, dass die Auflage befolgt wird.
- c) **Geldbuße**: 1. gegen Einzelmitglieder bis zu € 50,00
2. gegen Vereine bis zu € 150,00
- d) befristete Sperre von Spielern
- e) Zeitliche (max. 1 Jahr) oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt beim BKV zu bekleiden
- f) Punkteabzug
- g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

Strafen können nebeneinander verhängt werden.

§ 25 Verjährung

- (1) Ordnungsverstöße, die nur mit Geldbußen bis zu einer Höhe von € 50,00 zu ahnden sind, verjähren in drei Monaten.
- (2) Die übrigen Verstöße verjähren nach einem Jahr.
- (3) Die Verjährung gemäß Absatz 2 kann durch einen schriftlichen oder mündlichen Hinweis unterbrochen werden. Nach der Unterbrechungshandlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Ein Antrag nach § 1, Nr. 3 der Rechtsordnung unterbricht gleichfalls die Verjährung mit der Folge, dass die Frist erneut beginnt.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das Rechtsorgan, das den Verstoß zu verfolgen hat, positive Kenntnis vom Ordnungsverstoß erlangt hat.

§ 26 Rechtsfolgen in Disziplinarangelegenheiten

- (1) In Disziplinarangelegenheiten ahnden die Rechtsorgane die Vergehen mit Geldstrafen gemäß der Finanzordnung und den Spielordnungen.
- (2) Die Rechtsorgane können Mitglieder von verbandsangehörigen Vereinen sperren.
- (3) Gegen Mitglieder von verbandsangehörigen Vereinen können zudem von den Rechtsorganen Verwarnungen und Verweise ausgesprochen werden. Diese Sanktionen können auch gegen Mitglieder von Verbandsangehörigen verhängt werden. Ihnen kann auch die Fähigkeit, im Verband ein Amt zu bekleiden, auf Dauer oder befristet, aberkannt werden.
- (4) Kommt ein Verbandsangehöriger und/oder ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem BKV nicht nach, wird er auf Hinweis des Schatzmeisters so lang für den Mannschafts- und Einzelbetrieb gesperrt, bis die Schuld getilgt ist.

§ 27 Rechtsfolgen in Protestangelegenheiten

- (1) In Protestangelegenheiten kann in Anwendung der einschlägigen Sport- und Spielordnungen auf Spiel- und Punktverlust erkannt werden.
- (2) Bei beiderseitigen Verstößen oder bei Zuwiderhandlungen, welche einen Punktverlust nicht rechtfertigen, können die Rechtsorgane einen Nachspieltermin (Wiederholungsspiel) bestimmen. Dabei sind die Belange des Mitglieds, das sich nicht ordnungswidrig verhalten hat, besonders zu berücksichtigen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Partei verpflichtet werden, entstandene Kosten der anderen Partei zu erstatten.

§ 28 Rechtsfolgen in Überprüfungsangelegenheiten

In Überprüfungsangelegenheiten kann die Spruchkammer Entscheidungen von Rechtsorganen aufheben oder deren Unzulässigkeit feststellen. Die genannten Entscheidungsträger können dazu verpflichtet werden, bestimmte Anordnungen zu treffen.

§ 29 Spiellokalsperre

Die Sportausschüsse können in Disziplinar- und Protestangelegenheiten, die Spruchkammer darüber hinaus in Überprüfungsangelegenheiten, einem beteiligten Mitgliedsverein die Nutzung eines bestimmten Spiellokals untersagen. Derartige Sperren dürfen ein Jahr nicht überschreiten.

§ 30 Antragsgrundsatz

In Protest- und Überprüfungsangelegenheiten dürfen die Rechtsorgane keiner Partei mehr zusprechen, als diese beantragt haben.

§ 31 Umfang der Entscheidungsbefugnis der Spruchkammer

- (1) Die Spruchkammer kann die Entscheidung der Vorinstanz aufheben, bestätigen oder eine eigene Entscheidung treffen.
- (2) Hat die Spruchkammer einen Verfahrensfehler erkannt oder festgestellt, dass ein Organ unzutreffender Weise einen Einspruch oder einen Antrag als unzulässig abgewiesen hat, so verweist sie die Angelegenheit an das Rechtsorgan, das den Einspruch bzw. den Antrag zurückgewiesen hat, zurück, es sei denn, es ist offenkundig, dass dem Begehren auch ohne den Fehler nicht stattgegeben worden wäre.

§ 32 Einstweilige Verfügungen

- (1) Der Vorsitzende der Spruchkammer ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Spruchkammer auf Antrag schriftlich begründete einstweilige Verfügungen durch Beschluss zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (2) Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Gegen den die einstweilige Verfügung anordnenden oder ablehnenden Beschluss kann innerhalb einer Woche Einspruch eingelegt werden, der keine aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet die Spruchkammer im ordentlichen Verfahren. Binnen einer Frist von 4 Wochen nach Anordnung der einstweiligen Verfügung muss in der Hauptsache verhandelt werden. Bei Fristablauf verliert die einstweilige Verfügung ihre Wirksamkeit.
- (3) Zum Antrag selbst gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und 2 der Rechtsordnung.
- (4) Der Vorsitzende der Spruchkammer kann im Beschluss über die einstweilige Verfügung unter Androhung, dass die einstweilige Verfügung unwirksam wird, anordnen, dass der Antragsteller binnen einer vorzugebenden Frist ein Verfahren zur Hauptsache einleiten muss.

§ 33 Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens

- (1) Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende des Rechtsorgans durch Beschluss das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen. Gegen diesen Beschluss sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

- (2) Betreibt ein Antragsteller, dem keine Frist gesetzt wurde, das Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihm mitgeteilt wurde, dass das Rechtsorgan noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch Beschluss des Vorsitzenden einzustellen. Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden. Gegen den Beschluss sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 34 Umfang des Begnadigungsrechts

Dem Präsidenten steht in Disziplinarangelegenheiten nach Erschöpfung des Rechtsweges und bezüglich des Erlassens von Ordnungs- und Versäumnisgebühren jederzeit die Ausübung des Gnadenrechts zu. Er kann Geldstrafen ganz oder teilweise erlassen und Sperren, die für mehr als drei Monate ausgesprochen wurden, bis zur Hälfte bzw. sofern die Hälfte drei Monate unterschreitet, auf drei Monate verkürzen.

§ 35 Kostenschuldner

- (1) Die anlässlich eines Verfahrens entstandenen Kosten hat die unterlegene Partei zu tragen. Als Unterliegen gilt auch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn das Verfahren vom zuständigen Rechtsorgan bereits aufgegriffen wurde.
- (2) Hat der Rechtsbehelf teilweise Erfolg, werden die Kosten verhältnismäßig geteilt.
- (3) Kosten, die nach Billigkeitserwägungen oder aus sonstigen Gründen nicht einer Partei aufgegeben werden können, fallen dem BKV zur Last.
- (4) Für Geldforderungen gegen Mitglieder von verbandsangehörigen Vereinen haften deren Vereine gesamtschuldnerisch. Entzieht sich ein Verein oder ein Mitglied des Vereins der Forderung durch Austritt, so tritt diese mit Wiedereintritt erneut in Kraft. Eine Verjährung wird in diesem Falle in Abweichung der Verjährungsfristen des § 25 nach den einschlägigen Verjährungsvorschriften des BGB angerechnet. Ausgenommen von der gesamtschuldnerischen Haftung sind Geldstrafen gegen Verbandsmitarbeiter, die im Rahmen ihrer Verbandsarbeit festgesetzt wurden.

§ 36 Kosten

- (1) Die Kosten eines Verfahrens setzen sich aus der gemäß der Finanzordnung festzusetzenden Gebühr für die Inanspruchnahme des Rechtsorgans und den Auslagen zusammen.
- (2) Zu den Auslagen gehören die Reisekosten der Ausschussmitglieder, der Beigeladenen und der Zeugen, die Schreibauslagen, Porto- und Telefonkosten des Ausschusses.
- (3) Darüber hinausgehende Parteiauslagen und Rechtsverfolgungskosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

§ 37 Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung

Die Kostengrundentscheidung kann nicht isoliert angegriffen werden.

§ 38 Frist zur Kostenerstattung

Kostenerstattungsansprüche müssen bis spätestens zwei Wochen nach erlangter Bestandskraft der Entscheidung befriedigt worden sein. Die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens hindert nicht den Vollzug der angefochtenen vorinstanzlichen Entscheidung. Der Vollzug kann auf Antrag des Betroffenen in Ausnahmefällen durch den Vorsitzenden der Spruchkammer ausgesetzt werden.

§ 39 Durchsetzung von Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den zuständigen Verwaltungsorganen des BKV durchgesetzt.

§ 40 Haftungsbeschränkung

Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane mitwirkenden Mitglieder können nur bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz geltend gemacht werden.

§ 41 Zulassung des Rechtsweges vor staatlichen Gerichten

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall innerhalb des BKV vor ein ordentliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet die Spruchkammer nach Anhörung des Präsidiums des BKV. Der Antrag ist dem Präsidium schriftlich vorzulegen. Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, unabhängig der vorgenannten Vorschrift ein ordentliches Gericht anzurufen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung wurde von dem Verbandstag am 27. Juni 2002 verabschiedet und tritt ab dem 01.01.2003 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Rechtsordnung ihre Gültigkeit. Zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig entschiedene Verfahren werden entsprechend der bis dahin gültigen Rechtsordnung zu Ende geführt.

Geändert durch Beschluss des Verbandstages
am 16.06.2005